

Selbstregulierungsorganisation  
SRO Post  
Helvetiastrasse 17  
3030 Bern

Telefon 058 338 09 50  
Fax 058 667 33 68

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht; finma  
Herr Franz Stirnimann, Leiter Märkte  
Herr Léonard Bôle, Leiter Geldwäscherei und  
Finanzintermediäre  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

Ihre Nachricht  
Unser Zeichen  
Kontaktperson

E-Mail Peter Senn  
Datum peter.senn@sro.post.ch  
12. Juli 2010

### **Rundschreiben 2010/x; „Finanzintermediation nach Geldwäschereigesetz“**

Sehr geehrter Herr Stirnimann, sehr geehrter Herr Bôle

Mit Schreiben vom 10. Juni 2010 an den Präsidenten des Forum-SRO haben Sie die Selbstregulierungsorganisationen eingeladen, bis am 12. Juli 2010 zum Entwurf des Rundschreibens 2010/x Stellung zu nehmen. Besten Dank für die uns gewährte Möglichkeit.

Der Präsident des Forum-SRO wird Ihnen im Namen des Vereins eine konsolidierte Antwort zur Anhörung einreichen. Die SRO Post schliesst sich deren Inhalt vorbehaltlos an.

In der vorliegenden Sache steht die SRO Post auch in Kontakt und im Informationsaustausch mit der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg). Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, verweisen wir auf die Antwort der SBVg, die Ihnen separat Bemerkungen zu einigen Randziffern des vorliegenden Rundschreibenentwurfs unterbreiten wird. Die SRO Post teilt die Linie der SBVg und kann sich diesen Ausführungen vollumfänglich anschliessen.

#### RZ 60 und 124 - Geld- und Wertübertragungsgeschäft

Die SRO Post begrüsst die Tatsache, dass mit Art. 9 VBF das Geld- und Wertübertragungsgeschäft immer berufsmässig ausgeübt wird. Mit der Unterstellung derjenigen Person, welche diese Dienstleistung Dritten zur Abwicklung anbietet, entfällt der Nachweis einer unterstellungspflichtigen Tätigkeit durch die finma. Es ist dies namentlich für die Marktaufsicht eine wesentliche Vereinfachung bei der Ermittlung und Qualifizierung von Finanzintermediären.

Die umfassende (vereinfachte) GwG-Aufsicht über die Dienstleistungsanbieter des Geld- und Wertübertragungsgeschäfts ermöglicht eine Professionalisierung, mindert gegenüber den beaufichtigten Finanzintermediären Wettbewerbsverzerrungen und schützt letztlich den Finanzplatz Schweiz vor Rechts- und Reputationsrisiken.

Damit rechtfertigt sich andererseits wiederum der Verzicht auf die bis anhin apodiktisch und wenig zweck- und zielführenden so genannt spezifischen Sorgfaltspflichten, die der Finanzintermediär bisher bei jedem Kleinstbetrag vor Ausführung der Transaktion mit der Identifikation der Vertragspartei und der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person wahrzunehmen hatte. Die weiteren Ausführungen dazu sind in der Antwort der SRO Post zur Anhörung der Geldwäschereiverordnung-FINMA festgehalten.

Datum 12. Juli 2010  
Seite 2

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Selbstregulierungsorganisation  
SRO Post

sig.

Bernhard Antener  
Leiter

sig.

Peter Senn  
Leiter Fachstelle